

Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen

vom 1. August 2012

1. Definition und Grundsätze

- 1.1. Berufsorientierung ist der individuelle Prozess der Annäherung und Abstimmung zwischen Interessen, Wünschen, Wissen und Können des Menschen auf der einen Seite und den Möglichkeiten, Bedarfen und Anforderungen der Arbeits- und Berufswelt auf der anderen Seite. Auf der Grundlage der unter 3.1. genannten Kompetenzen zielt sie auf den gelingenden Übergang von der Schule in einen Beruf.
- 1.2. Studienorientierung ist Teil der Berufsorientierung, eine spezifische Ausrichtung des Annäherungs- und Abstimmungsprozesses auf die Aufnahme eines Studiums. Nur von Studienorientierung wird gesprochen, wenn ausschließlich der Übergang in ein Studium Gegenstand ist.
- 1.3. Für die Ausgestaltung der Berufsorientierung gilt grundsätzlich:
 - a. Berufsorientierung ist Querschnittsaufgabe der allgemeinbildenden Schulen und ist damit nicht nur dem Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik (WAT) zugewiesen. Sie ist an der Zielsetzung des Bildungsganges ausgerichtet und stellt grundlegende Anforderungen an alle Lehrkräfte.
 - b. Die Schule hat für die Berufsorientierung ihrer Schülerinnen und Schüler koordinierende Funktion. Berufsorientierung wird als Aufgabe aller am Berufsorientierungsprozess beteiligten Akteure verstanden, wozu Kooperation und Vernetzung notwendig sind.
 - c. Die Familie hat in der Berufsorientierung von Heranwachsenden eine wichtige Orientierungs- und Unterstützungsfunktion, die maßgeblichen Einfluss auf die Selbstkonzepte der Heranwachsenden einerseits und auf die Chancen im Übergang in das Berufsleben andererseits hat. Daher ist es Aufgabe der Schule, die Eltern in die schulische Berufsorientierung einzubeziehen.
 - d. Angebote der Berufsorientierung thematisieren geschlechtsspezifisches Rollenverständnis und geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen, die sich auf die Berufs- und Lebensplanung der Schülerinnen und Schüler beziehen, und sind geeignet, diese zu überwinden.
 - e. Die individuelle Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen in soziokultureller, religiöser oder ethnischer Hinsicht wird wahrgenommen und

berücksichtigt. Auf unterschiedliche Voraussetzungen und Einstellungen wird eingegangen. Besondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen werden als Ressource auf dem europäischen und weltweiten Arbeitsmarkt wertgeschätzt und als Bereicherung bezüglich der Gestaltung der berufsorientierenden Angebote betrachtet.

- f. In der inklusiven Schule knüpft die Berufsorientierung an den individuellen Ressourcen der Heranwachsenden an. In der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Wahrnehmung und Entwicklung zielt Berufsorientierung insbesondere darauf, deren Autonomie und Kompetenz für die alltägliche Lebensgestaltung und -bewältigung nach dem Verlassen der Schule zu stärken. Bei Schülerinnen und Schülern aller Förderschwerpunkte wird primär die Möglichkeit des Übergangs in den ersten Arbeitsmarkt verfolgt.

2. Personelle und konzeptionelle Verankerung, Qualitätssicherung

- 2.1. Ein Schulleitungsmitglied ist verantwortlich für die Berufsorientierung. In Schulen, in denen die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer in Jahrgangsteams organisiert ist, ist die Jahrgangsheitung verantwortlich für die Umsetzung der jeweiligen jahrgangsbezogenen Maßnahmen.
- 2.2. Oberschulen und Gymnasien nehmen Aspekte der Berufsorientierung in ihr Fortbildungsprogramm nach § 7 Lehrerfortbildungsverordnung auf.
- 2.3. Oberschulen und Gymnasien verfügen über ein Konzept zur Berufsorientierung. Das Konzept weist bildungsgangbezogen verbindliche Maßnahmen und ihre Organisationsformen über die Jahrgangsstufen hinweg aus. Die Schule dokumentiert ihr Konzept zur Berufsorientierung und macht es auf ihrer Homepage öffentlich.
- 2.4. Zur Qualitätssicherung des Konzeptes zur Berufsorientierung nach 2.3. wird dessen Umsetzung jährlich gemeinsam mit Schülervvertretung, Elternvertretung, Berufsberatung sowie ggf. weiteren Kooperationspartnern ausgewertet. Das Konzept und seine Umsetzung sind Gegenstand der Zielvereinbarung mit der Schulaufsicht. Oberschulen und Gymnasien sollen an dem Prozess der Zertifizierung zum „Bremer Qualitätssiegel Schule mit vorbildlicher Berufsorientierung“ teilnehmen.

3. Kompetenzen und Lernorganisation

- 3.1. Das Konzept zur Berufsorientierung zielt auf die folgenden Kompetenzen:

- a. die individuellen Interessen, Stärken und Potenziale kennen und Entscheidungen mit Bezug auf die Praxismodule nach 4.1. und die Berufs- bzw. Studiumswahl daraus ableiten
 - b. Anforderungen in den individuell relevanten Berufsbereichen bzw. Studiengängen kennen und vor dem Hintergrund des individuellen Profils nach a. reflektieren
 - c. gute Umgangsformen nach dem Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife kennen und praktizieren
 - d. Erfahrungen mit der Berufs- und Arbeitswelt machen und reflektieren
 - e. den individuellen Berufswahlprozess und die Planung des individuellen Übergangs von der Schule in Ausbildung oder Studium im Berufswahlpass dokumentieren
 - f. Informationsangebote zielgerichtet nutzen, insbesondere das Berufsinformationszentrum (BIZ) und Messen zur Berufs- oder Studienwahl
 - g. betriebliche, schulische oder hochschulische Auswahlverfahren kennen und praktisch erproben
 - h. die geschlechtsspezifischen Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt sowie deren ethnische Überlagerung kennen und kritisch reflektieren
 - i. individuelle Vielfalt in soziokultureller, religiöser oder ethnischer Hinsicht wahrnehmen und als Stärke verstehen
- 3.2. Oberschulen und Gymnasien weisen Inhalte und Maßnahmen der Berufsorientierung innerhalb der Fächer oder fachübergreifend in Projekten in ihren schulinternen Curricula bzw. in ihren Konzepten zur Berufsorientierung aus.
- 3.3. Schülerinnen und Schüler der Oberschule sollen in der 7. bis 10. Jahrgangsstufe ein Verfahren zur Potenzialanalyse absolvieren, das ihnen Hinweise auf ihre Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten mit Blick auf die gezielte Wahl von Praxismodulen nach 4.1., die Bewerbung auf Ausbildungsplätze, die Wahl von Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen in Vollzeitform bzw. weitere Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit gibt.
- 3.4. Der Prozess der individuellen Berufsorientierung wird von den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7 im Berufswahlpass dokumentiert. Der Berufswahlpass ist Grundlage für Gespräche, Beratung und Bewerbung.
- 3.5. Die Medienangebote der Bundesagentur für Arbeit werden im Rahmen des schulischen Konzeptes zur Berufsorientierung zur individuellen Berufs- und

Studienorientierung genutzt. Bearbeitete Dokumente werden im Berufswahlpass abgelegt.

- 3.6. Oberschulen und Gymnasien haben eine Schülerfirma oder vermitteln anwendungsbezogene ökonomische Kenntnisse in einem Projekt oder durch die Teilnahme an einem handlungsorientierten ökonomischen Wettbewerb. Schülerfirmen sind pädagogische Projekte und müssen als solche als Schulveranstaltung anerkannt sein. Sie orientieren sich in der Gründung und Führung an den Bedingungen realer Wirtschaftsunternehmen und bieten wie diese Dienstleistungen oder Produkte „am Markt“ an. Die getätigten Umsätze sollen sich unterhalb der steuerlich relevanten Grenzen bewegen, zumal eine Schülerfirma nicht in direkter Konkurrenz zu Unternehmen stehen darf.
- 3.7. Der jährliche „Mädchenzukunftstag - Girls' Day“ soll dazu beitragen, das Berufswahlspektrum von Mädchen zu erweitern und den Anteil junger Frauen an technischen und naturwissenschaftlichen Ausbildungen und Studiengängen zu erhöhen. Zusätzlich soll der Tag zum Anlass genommen werden, Berufs- und Lebensentwürfe von Jungen und jungen Männern unter dem Genderaspekt zu reflektieren. Oberschulen und Gymnasien binden den Girls' Day in seiner auf Gendergerechtigkeit zielenden Funktion in ihre Konzepte zur Berufsorientierung ein.

4. Praktika und weitere Praxismodule

- 4.1. Oberschulen führen nach § 4 Absatz 8 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule und Gymnasien führen nach § 4 Absatz 8 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein mehrwöchiges Praktikum in einem Betrieb oder einer entsprechenden Einrichtung durch.
- Darüber hinaus können Oberschulen und Gymnasien in der Sekundarstufe I ab der Jahrgangsstufe 7 weitere Praxismodule nach a. bis d. anbieten:
- a. Ein mehrwöchiges Praktikum
in Betrieben, sozialen Einrichtungen, Hochschulen oder dem öffentlichen Dienst
Praktika werden im unterrichtlichen Zusammenhang vor- und nachbereitet und durch Lehrkräfte der Schule systematisch begleitet. Die Auswertung des Praktikums fließt in die Bewertung der Schülerleistung in einem Fach ein.
- b. Praxistage
Die Schulen führen in der 9. und 10. Jahrgangsstufe einen Praxistag in der Regel an einem Tag in der Woche in Betrieben oder den Werkstätten der

berufsbildenden Schulen durch. Die Schulen organisieren die Praxistage in Kooperation mit Betrieben und berufsbildenden Schulen.

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten mindestens zweimal eine Besondere Lernaufgabe. Sie stellen eine selbstständig ausgeführte Arbeit dar und leiten aus der Darstellung ihre Erkenntnisse und Lernerfolge ab. Sie präsentieren die Besondere Lernaufgabe und setzen sich in einem anschließenden Gespräch damit auseinander. Die Bewertung der Besonderen Lernaufgabe fließt in die Bewertung der Schülerleistung in einem Fach ein.

c. Werkstattphase

Die Werkstattphase erstreckt sich über ein Schuljahr und besteht aus vier in der Regel zehnwöchigen Blöcken. Schülerinnen und Schüler in der Regel der 8. und 9. Jahrgangsstufen arbeiten jeweils mindestens in einem dieser Blöcke vier Stunden pro Woche in der Werkstatt einer berufsbildenden Schule oder eines Trägers. Schülerinnen und Schüler erhalten vertiefte praktische Einblicke in ein handwerkliches Berufsfeld.

d. Werkstatttage in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten in der jeweils gültigen Fassung
Gegenstand sind praktische Einweisung und Information auf dem Stand der Technik in mindestens drei Berufsfeldern über einen Zeitraum von zwei Wochen oder 80 Stunden pro Schülerin oder Schüler. Zur Verknüpfung von schulischem und berufspraktischem Lernen sind Lehrkräfte anwesend.

4.2. Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule besteht auch während der Praxismodule nach 4.1. und wird nach folgenden Maßgaben wahrgenommen:

- a. In der Vorbereitung eines Praxismoduls informiert die zuständige Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über die wichtigsten Regeln der Unfallverhütung am Lernort und zu den dort angemessenen Verhaltensweisen.
- b. Die Aufsicht durch die Schule wird von einer Lehrkraft wahrgenommen, die der Schülerin oder dem Schüler aus dem Unterricht vertraut ist und die das Praxismodul vorbereitet hat. Die Lehrkraft ist in entsprechendem Umfang von anderen Unterrichtsverpflichtungen freizustellen.
- c. Der Betrieb oder die entsprechende Einrichtung bestimmt Angehörige dieses Betriebes oder dieser Einrichtung, denen die Beaufsichtigung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler übertragen sind. Die Erreichbarkeit der aufsichtführenden Lehrkraft wird sichergestellt.

- d. Die Anzahl der Besuche der zuständigen Lehrkraft am Lernort ist von den Bedingungen des Betriebes oder der entsprechenden Einrichtung und von dem Verhalten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers abhängig zu machen.
- e. Schülerinnen und Schüler, die aus besonderen Gründen nicht am Praxismodul teilnehmen, sind verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen bzw. an einer Ersatzmaßnahme der Schule teilzunehmen.

5. Kooperationen

- 5.1. Die Erziehungsberechtigten sind so weit wie möglich in die Gestaltung der schulischen Maßnahmen zur Berufsorientierung einzubeziehen. Sie erhalten Gelegenheit, sich in ihrer Beruflichkeit zu präsentieren. In Elterngespräche werden laufbahnberatende und berufsorientierende Aspekte einbezogen. Die Mehrsprachigkeit von Eltern und das besondere Informationsbedürfnis von Eltern mit Migrationshintergrund werden nach den Möglichkeiten der Schule berücksichtigt.
- 5.2. Die Zusammenarbeit mit Betrieben zielt darauf, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder einer beruflichen Tätigkeit vorzubereiten, Kenntnisse über einzelne Berufe zu vermitteln und Geschlechterstereotypen abzubauen. Jede Oberschule hat mindestens einen Partnerbetrieb. Sie sichert die Zusammenarbeit mit diesem Betrieb über eine Kooperationsvereinbarung ab. Die Vereinbarung benennt Ziele, Inhalte und Organisation der Zusammenarbeit.
- 5.3. Oberschulen und Gymnasien arbeiten mit den Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit Bremen und Bremerhaven zusammen. Das schulische Konzept zur Berufsorientierung berücksichtigt die in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Maßnahmen.
- 5.4. Die Schulen können mit weiteren Bildungspartnern kooperieren.

6. Schullaufbahnberatung

- 6.1. In Oberschulen und Gymnasien soll systematische Schullaufbahnberatung durch die Schulleitung - in Jahrgangsteamschulen in Zusammenarbeit mit den Jahrgangsteams - organisiert und von den Klassenlehrkräften durchgeführt werden.

- 6.2. Darüber hinaus sollen die Jahrgangsteams regelmäßige Feedback- und Beratungsgespräche (Schülersprechtag) mit ihren Schülerinnen und Schülern führen, in denen Entwicklungen des Arbeits- und Sozialverhaltens, der Leistungsniveaus, des Abschlussziels und der beruflichen Orientierung reflektiert werden.
- 6.3. In den Abschlussklassen aller Bildungsgänge werden den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten des Anschlusses aufgezeigt. In Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen werden die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über Bildungswege in den berufsbildenden Schulen informiert.
- 6.4. Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) führen Beratungen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schul- und Übergangsproblemen durch.

7. Berufseinstiegsbegleitung

- 7.1. Schülerinnen und Schüler der Vorabgangsklassen und Abgangsklassen der Sekundarstufe I der Oberschulen, die besondere Schwierigkeiten im Übergang von der Schule in die Ausbildung oder in die Erwerbstätigkeit haben, können durch eine individuelle Berufseinstiegsbegleitung unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf.
- 7.2. Der Zeitraum der Begleitung kann das erste Ausbildungsjahr bzw. das erste Jahr eines berufsbildenden Bildungsgangs einschließen.

8. Berufsorientierung in der Grundschule

- 8.1. In den Grundschulen wird das Themenfeld „Arbeit und Beruf“ praxisnah und unter Reflexion geschlechtsspezifischer Rollenverständnisse und -zuweisungen vermittelt.
- 8.2. Zum Themenfeld gehört der Tagesablauf in der Familie unter Sensibilisierung für die Lebensgestaltung der Eltern zwischen Beruf und Familie.
- 8.3. Unterschiedliche Arbeitsplätze werden erkundet, einschließlich der Arbeitsplätze im Lebensraum Schule. Unterschiedliche Berufe, Arbeitsbedingungen, Arbeitsgeräte und Produkte werden thematisiert.
- 8.4. Grundschulen können Schülerfirmen einrichten.

9. Berufs- und Studienorientierung in der Gymnasialen Oberstufe

- 9.1. Nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe ist die Berufs- und Studienorientierung fester Bestandteil der Arbeit in der Gymnasialen Oberstufe, nach §14 dieser Verordnung kann die Schule ein Praktikum anbieten.
- 9.2. Anschließend an die personelle Verankerung nach 2.1. ist ein Schulleitungsmitglied verantwortlich für die Berufs- und Studienorientierung in der Gymnasialen Oberstufe.
- 9.3. Anschließend an die Konzepte zur Berufsorientierung nach 2.3. werden Maßnahmen und Inhalte der Berufs- und Studienorientierung in der Gymnasialen Oberstufe ausgewiesen.
- 9.4. Der Berufswahlpass wird unter Nutzung des bereitstehenden Zusatzmoduls weitergeführt.
- 9.5. Im Verlauf der Einführungs- oder Qualifikationsphase sollen alle Schülerinnen und Schüler an einem Verfahren zur Kompetenzfeststellung teilnehmen, das Aufschluss sowohl über die Eignung für Studiengänge als auch für Ausbildungsberufe gibt.
- 9.6. Schülerinnen und Schüler erhalten Unterstützung bei der zielgerichteten Nutzung von Recherche- und Informationsangeboten zu Studiengängen und Ausbildungsberufen im In- und Ausland.
- 9.7. Schülerinnen und Schüler erhalten Einblick in eine Hochschule, im Rahmen eines Praktikums, einer Hospitation, einer Erkundung oder einer Informationsveranstaltung. Die Maßnahmen werden vor- und nachbereitet.

10. Schutzbestimmungen

- 10.1. **Jugendarbeitsschutz**
Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Betrieben und entsprechenden Einrichtungen sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen. Unbeschadet dieser Ausnahme gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- 10.2. **Gesundheits- und Unfallschutz**
Wie bei anderen schulischen Veranstaltungen erstreckt sich die gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler auf die Praxismodule nach 4.1.
- 10.3. **Haftpflicht**
Die Schülerinnen und Schüler und die Verantwortlichen in Betrieben und entsprechenden Einrichtungen sind darauf hinzuweisen, dass ein Schadens- oder Haftpflichtfall unverzüglich der Schule mitgeteilt werden muss. Die Schule meldet

den Vorfall unverzüglich mit einer Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in Bremerhaven dem Schulamt.

11. Übergangsbestimmungen

- 11.1. Die Regelungen für die Oberschulen gelten in gleicher Weise für die auslaufenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und Sekundarschulen.
- 11.2. Die Förderzentren führen berufsorientierende Maßnahmen entsprechend den Fördermöglichkeiten und dem Förderbedarf ihrer Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an die Bestimmungen der Oberschule durch. Für Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus vertiefende Maßnahmen zur Berufsorientierung benötigen, kann die Schule gemäß § 33 Sozialgesetzbuch III mit der zuständigen Agentur für Arbeit besondere Fördermöglichkeiten außerhalb des Unterrichts vereinbaren.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 12.1. Die Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen tritt zum 1. August 2012 in Kraft.
- 12.2. Die Richtlinie Arbeits- und Berufsorientierung in der Sekundarstufe I vom 1. August 2008 tritt am 1. August 2012 außer Kraft.